

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags.

Die „Gießener Familienblätter“ werden dem „Anzeiger“ viermal wöchentlich beigelegt, das „Kreisblatt für den Kreis Gießen“ zweimal wöchentlich. Die „Landwirtschaftlichen Zeitfragen“ erscheinen monatlich zweimal.

Gießener Anzeiger

General-Anzeiger für Oberhessen

Rotationsdruck und Verlag der Gräßl'schen
Universitäts-Buch- und Steindruckerei,
H. Lange, Gießen.

Redaktion, Expedition und Druckerei: Schul-
straße 7. Expedition und Verlag: 208 51.
Redaktion: 208 112. Tel.-Nr.: Anzeiger-Gießen.

Was der Krieg für Amerikas Handel bedeutet.

Die amerikanischen Blätter beschäftigen sich eifrig mit der Frage, welchen Anlaß der europäische Krieg auf Handel und Wandel der Vereinigten Staaten bezieht, und die Ansichten stehen sich da scharf gegenüber; die einen hoffen, Amerika werde nun den Handel der ganzen Welt an sich reißen können; die anderen fürchten, daß letzten Endes dieser Krieg doch auch für die neue Welt einen schweren wirtschaftlichen Schlag bedeute.

„Unser Interesse an dem europäischen Kriege“, bemerkt ein Blatt, „hat seine breitere Grundlage in der Tatsache, daß wir ein Volk von europäischen Vorfahren sind. Wenn auch die Hunderttausende von Reisenden, die sich bei Ausbruch des Krieges in Europa befanden, am unmittelbaren von den Schrecken dieses Weltkampfes betroffen werden, so haben doch auch die von uns, die zu Hause geblieben sind und keine Freunde unterwegs besitzen, bereits herausbekommen, daß die Aussperrung Deutschlands aus den Weltmärkten für uns ein Weiterleben ohne Waren „Made in Germany“ bedeutet und vor einer Knappheit und Preissteigerung von jeder Art eingeführter Güter gegenübersteht.“

Trotzdem trägt vielfach die Freude vor, daß man „fern vom Schuß“ ist. Die Vereinigten Staaten“, sagt die New Yorker „Sun“, „werden unzweifelhaft bis zu einem gewissen Grade unter der Verwüstung und Zerstörung da draußen leiden, aber sie haben die wohlbegründete Ursache, dafür zu danken, daß sie von all dem Furchtbaren abgeschlossen sind.“ So sehen denn viele Zeitungen jetzt die günstige Gelegenheit, die Regierung und die Geschäftslente auf eine Eroberung des Welthandels hinzudrängen, während Europa anderweitig auf dem Schlachtfeld beschäftigt ist.

Während die Kräfte und Mittel Großbritanniens, Deutschlands, Russlands, Österreich-Ungarns, Belgiens und der anderen in Mitteleuropa gezogenen Länder von der Kriegsführung aufgezehrt werden“, meint die „Sun“, „müssen die Bedürfnisse der übrigen Welt weiter befriedigt werden. Unser Land steht in einer isolierten Stellung vollständiger Neutralität. Unser Handel und unsere Fabrikation werden nicht unterbrochen sein. Es ist unsere Pflicht sowohl wie unsere außerordentlich günstige Lage, allen Anforderungen, die an uns gestellt werden, voll und ganz zu genügen. Amerikanische Fabrikanlagen können jetzt dauernde Handelsverbindungen gewinnen mit Südamerika, Asien, Afrika und allen insularen Ländern.“

Auf welche Gebiete sich dieser durch den Krieg bedingte Aufschwung des amerikanischen Handels beziehen wird, das führt ein sehr optimistischer Aufsatz des New Yorker Handelsblattes „Commercial“ aus. Große Gewinne winken der Schuß- und Territorien. Die Zufuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, wahrscheinlich auch die von Futte aus Indien wird während des Krieges aufhören; auch Wolle wird in viel geringeren Mengen eingeführt werden, und so bleibt dem Baumwollhandel, von dem die Vereinigten Staaten zwei Drittel in ihren Händen haben, ein weites Gebiet. Der Markt von Baumwollwaren kann nach dieser Anschauung auf einen Wog in Südamerika, Afrika, Asien und Teilen von Europa rechnen. Auch für die Ausfuhr von Metallwaren bietet sich eine günstige Gelegenheit, und das Gleiche erhofft man für amerikanischen Weizen und für amerikanische Kohlen. Da auf eine Versorgung des Weltmarktes mit Brotgetreide durch Russland und die Donauländer nicht zu rechnen ist, „ist Europa einfach gezwungen, unseren Weizen zu kaufen und Mittel und Wege zu finden, ihn zu bezahlen und zu transportieren“, erklärt die „Evening Post“. Und der „Commercial“ triumphiert: „Ein langdauernder Krieg in Europa gibt uns die Kontrolle über den Handel in der übrigen Welt und gewährt uns einen Vorsprung vor allen anderen Ländern auf lange hinaus.“ Ein großer Teil des Handels würde dann auch vom Südzentral auf den jetzt fast fertigen Panamakanal hinübergeleitet werden. Sodann reizt die Sicherheit des amerikanischen Marktes zur Anlage für fremde Kapitalien. „Das Kapital der Welt“, glaubt die St.

Louis „Republic“, „wird in solchen Mengen wie nie zuvor in den industriellen und Handelsunternehmungen unseres Landes angelegt werden, das 4000 Meilen entfernt ist von den gekrenzten Bajonetten Europas.“

Diesem grellen Licht steht aber freilich in der amerikanischen Presse auch tiefer Schatten gegenüber. Während die Exporteure jubeln, trauern die Importeure. „Das Aufhören der Wollzufuhr bedeutet hohe Preise für Kleider“, sagt das New Yorker „Journal of Commerce“, und es fügt hinzu, daß ebenfalls Knappheit und Preissteigerung in Gummi, Kupfer und Zinn zu erwarten ist. Die Amerikaner können sich nicht mehr nach der neuesten Pariser Mode kleiden, und die ganze Konfektion liegt tief darnieder. Selbst wenn der Krieg nur kurze Zeit währt, werden viele Industriezweige, die von der Zufuhr nach Europa abhängen, auf das schwerste leiden. Die Standard Oil Company z. B. muß ihre Produktion sehr einschränken. Außerdem ist mit einem Arbeitermangel wegen der Abreise der vielen Reservisten nach Europa zu rechnen. „Die einspärksten aller überflüssigen Schwämer“ nennt das Journal of Commerce die Vorläuten, die sich einen materiellen Nutzen von dem europäischen Kriege versprechen.

„Die unmittelbare Folgeerscheinung wird Mangel und Teuerung alles Rohstoffes sein; die nächste Wiederherstellung der industriellen Nachfrage und der Fabrikation; die letzte aber Untergrabung unseres ganzen Wohlstandes, Zerstörung der Rarität und des Aufkommens künstlich hochgetriebener und rasch verfallender Unternehmungen.“

Ein großer europäischer Krieg ist nie und nimmer der „Bringer wirklichen Reichtums“, faßt die Zeitschrift „Iron Age“ diese pessimistischen Anschauungen zusammen. „Ein Land wie die Vereinigten Staaten mag vielleicht eine Zeitlang von der Not anderer Gewinn ziehen, aber im weiteren Verlauf werden die schweren Lasten, die die kriegsführenden Völker zu tragen haben, auch wenn der Friede kommt, eine Gefahr bedeuten, der kein Teil der Welt entgehen kann.“

Wie ein Engländer sich die Zerstörung von Berlin ausmalt.

Der Engländer H. G. Wells, der bekannte Verfasser utopistischer Romane, hat seine Phantasie gerade in diesem Jahre an einem besonders zeitgemäßen Stoff versucht, indem er in einem Zukunftsbild den „letzten Krieg in der Welt“ darstellt. In diesem Roman, in dem eine glücklicherweise noch nicht erreichte Entwicklung der Flugkunst und Vervollkommenheit der Explosivstoffe vorausgesetzt wird, findet sich auch ein Kapitel, das läßt übergeschrieben ist: „Die Zerstörung von Berlin“. Hören wir, wie der phantasiereiche Engländer sich und seinen Landsleuten diesen Vorgang ausmalt. Ein junger Flieger „mit Kugelhaut und schwarzem, struppigem Haar“ stellt folgende Betrachtung an: „Nichts in der Welt kann uns davon abhalten, nach Berlin zu gehen und den Deutschen mit gleicher Münze heimzuzahlen.“ Die Weltmächte haben nämlich durch die Zentralmächte in diesem Zukunftskrieg eine schwere Niederlage erlitten, die die Flieger auszuheilen sollen. Zwei Flugzeuge, mit Bomben ausgerüstet, fliegen los.

Hern nordwärts in einem See von dunstigem Licht und Rimmernd in all seiner nächtlichen Beleuchtung lag Berlin. Der linke Finger des Steuernmanns suchte Straßen und Plätze unter sich auf der Karte, die an seinem Steuer befestigt war. Da lag in einer Reihe von Seen die Havel; dort über jenen Wäldern mußte Spandau sein; da teilte sich der Fluß um die Potsdamer Insel, und rechts war Charlottenburg. Weit dehnte sich der Tiergarten; dahinter erhob sich das kaiserliche Schloß, und zur Rechten jene großen Gebäude, jene reichbefestigten und bemalten Häuser, mußten die Bureaus sein, in denen der Generalstab Zentral-europas baute. Es war alles kalt, klar und wollenlos in der Morgenandauer. Er blickte plötzlich auf, als ein summesendes Geräusch aus dem Licht aufwuchs und langsam lauter wurde. Fast über ihm lag ein deutsches Flugzeug seine Kreise, um ihn aus ungeheurer Höhe herauszuheben. Er machte eine Gebärde mit

dem linken Arm nach dem düstern Mann hinter ihm, packte dann mit beiden Händen das kleine Rad und schob vorwärts. Er beobachtete aufmerksam und gespannt, aber ganz verächtlich ihre Bewegung, um zu erreichen. Kein lebender Deutscher, das wußte er sicher, konnte ihn überfliegen, selbst keiner von den besten Franzosen. Wachten sie wie Falken auf ihn herniederstürzen, sie konnten es nicht so schnell, daß er nicht fähig gewesen wäre, unter ihnen durchzuschlüpfen. Sie riefen ihn in Deutsch an durch ein Megaphon, als sie noch etwa zwei Kilometer entfernt waren. Die Worte rollten zu ihm in einem Geflüster dummer Laute. Dann beunruhigt durch sein grimmiges Schreien, nahmen sie die Jagd auf und stiegen nieder, etwa 100 Meter über ihm und viele hundert Meter hinter ihm. Sie fingen an zu verhehen, wer er war. Eine Kugel stückte durch die Luft an ihm vorbei, eine andere folgte. Etwas schlug gegen die Maschine. Es war Zeit zu handeln. Die breiten Straßen, der Park, die Paläste unten breiteten sich näher und näher vor ihnen aus. „Vertig!“ sagte der Steuernmann. Das bagere Geflüster hart bis zur Granatmetz, nahm der Bombenwerfer mit beiden Händen die große Atom-Bombe aus der Röhre. Es war eine schwarze Kugel, zwei Fuß im Durchmesser. Zwischen ihren Handgelenken war ein kleiner Zelluloidstift, und zu dem beugte sich sein Kopf, bis seine Lippen ihn berührten. Er mußte hineinbeugen, um die Luft zu dem Induktor zu lassen. Ihrer Wirkung sicher, beugte er sich über die Seite des Flugzeuges und maß die Entfernung. Dann warf er sich rasch vorwärts, bis den Stütz ab und schleuderte die Bombe. Die ein purpurner Blitz leuchtete es auf. Die Bombe fiel in einer Kometenfaule durch die Luft wachsend. Beide Flugzeuge flogen wie Federbälle hin und her, und der Steuernmann lachte mit blühenden Augen und zusammengepreßten Zähnen in großen Karven um sein Gleichgewicht. Der bagere Mann hing zusammengekrümmt da; ein Glanz für ihn, daß er festgehalten war. Als er wieder herunter bliden konnte, war es, wie wenn er auf den Krater eines Vulkans läge. Auf dem Gartenplatz vor dem kaiserlichen Schloß schloß ein zitternder Stern mit schrecklichem Glanz empor und goß Rauch und Flammen aus wie eine Anlage. Sie waren zu hoch, um Menschen zu sehen oder die Wirkung der Bombe auf die Fassade des Baumberges zu beobachten, bis es plötzlich zusammenstürzte und sich auflöste, wie Zucker im Wasser. Der Mann starrte einen Augenblick hin, zeigte seine langen Zähne, und dann warf er in seiner zusammengekrümmten Stellung die zweite Bombe. Die Explosion erfolgte diesmal fast direkt unter dem Flugzeug und schleuderte es aufwärts, wobei es fast senkrecht stand. Um ein Haar wäre die letzte Bombe aus der Röhre gestürzt; der Bombenwerfer ergriff sie und biß mit blödsinniger Entschlossenheit den Zelluloidstift ab. Bevor er sie noch schleudern konnte, war der Flugapparat auf die andere Seite geworfen, und die heftige Bewegung riß ihm die Bombe direkt aus der Hand. Run war auch sie explodiert, und um Steuernmann, Werler und Flugzeug flogen Schutt von Metall und Tropfen von Feuchtigkeit. Eine dritte Säule blühender Blut fürste in einem Feuertrübel hernieder auf die dem Untergang geweihten Häuser.

Das sind die Bilder, in deren Ausmalung sich die Engländer vor dem Ausbruch des Krieges nicht genug tun konnten; der Untergang Berlins, der offenen, gegen keinen Feind geschützten Stadt erschien ihnen als Ziel. Heute, wo ihre Vorbereitungen sich als nicht genügend, ihre Luftwaffen als ohnmächtig zu solcher Zerstörung erwiesen haben, erheben sie die wildesten Beschuldigungen gegen die Deutschen, die mit der furchtbaren, vor dem Kriege von ihnen wie von den Franzosen immer nur mit Spott bedachten Waffe des Zeppelins der schwergeprüften Festung Antwerpen empfindlichen Schaden zufügten. Der Korrespondent des „Daily Chronicle“ kann in einem Telegramm aus Antwerpen vom 26. August nicht genug Worte des Abcheus über diese „tragischste Nacht des Krieges“ finden — ein Beweis, welche gewaltige Wirkung unser Luftkreuzer ausüben konnte!

Papst Benedikt XV.

Rom, 3. Sept. (W. B. Nichtamtlich.) Sobald die Abstimmung des Konklaves beendet war, durch welches der Kardinal della Chiesa zum Papst gewählt war, wurde Monsignore Boggiani, der Sekretär des Konklaves, mit dem Zeremonienmeister in die Sixtinische Kapelle geführt. Der Defan des heil. Kollegiums, die Dokens, Kardinalpriester und Kardinaldiakone verbeugten sich vor dem Siege des Kardinals

Ausstellung von Bildern Johannes Manskopfs im Kunstverein.

Gießen, 4. Sept.

Die Kunst des Malers Johann Manskopf zu Danzhausen im Westerwald ist schon manchen in Gießen, aber auch weiterhin, sogar in der Reichshauptstadt, bekannt und vertraut geworden. Seine Bilder geben die schmerzliche Stimmung der düsteren Landschaft seiner Heimat in großer Anschaulichkeit wieder. Die großen Kiefern, zu denen das Gebirge zieht, die Hochfläche der Heide, wuchtige Bäume darüber am weiten Himmel, kummertüchtige Bäume, die in den Nachtstimmungen: in Bäumen derart bricht sich die heisse Liebe aus, mit der der Vorrat der kleinen Augenstammengemeinde im Westerwald seine schone stille Heimat umfängt, und in ihrem eigenen Leben verliert. So manchen von uns, der in seinen freien Stunden die Natur sucht, wo sie durch Größe und Stille zu ihm spricht, der in ihr Ruhe fand von menschenlichem Kleinem des Tages, ist Manskopf ein Mittler geworden. Und gerade die große, gemalt, erhabene, aber auch schwere Zeit, in der wir jetzt beim Kampfe um unser deutsches Dasein leben, wird in Manskopfs Bildern ihrem Ernst verdonnte Lage finden. Der Künstler will sich großartig seiner Bilder um ein im Verhältnis zu ihrem Werte Billiges entäußern zum Besten unserer Kriegskasse. Möge jeder, der es nur tragen kann, die besondere Gelegenheit nutzen, die diese Ausstellung in unserem Kunstverein bietet; er trägt mit dem wohlfeilen Erwerb eines Stückes bedeutender Heimatkunst einen unergänzlichen Wert in sein Heim und dient dabei auch hier der Fürsorge für unsere kampfenden Brüder.

Christian Rauch.

Die Deutschen vor Montmédy 1870. Die französische Festung Montmédy ist diesmal rasch in unsere Hände gefallen, nachdem die Besatzung bei einem Ausfall gefangen genommen worden war. Im Kriege von 1870 ist uns die Einnahme dieses fast befestigten Platzes nicht so leicht gemacht worden, sondern nach einer vergeblichen Beschießung hat es zwei Monate gedauert, bevor Montmédy kapitulierte. Die wenig bekannte Episode der Kanonade von Montmédy, die am 5. September vor 44 Jahren ausgeführt wurde, gewinnt für uns eine besondere Bedeutung dadurch, daß sie zeigt, wie die Kraft der Geschütze damals doch noch nicht zur raschen Niederlegung der Besatzungen ausreichte. Nach der Schlacht bei Sedan erhielt Prinz Kraft zu Hohenlohe-Angelfingen, der Brigadeführer der Garde-Artillerie, dem Befehl, die Festung Montmédy durch eine überraschende Beschießung zur Uebergabe zu zwingen. Den Feldtruppen war es unendlich, diese auf einem senkrechten Felsen ungeheuer steil gelegene Festung zu nehmen. Von dem umliegenden Höhen aus sollte nun eine

Beschießung versucht werden. Es gelang dem Prinzen, die Artilleriemasse von 35 Kanonen so in ihre Stellung zu bringen, daß man es in der Festung nicht bemerkte. Die Sonne war herrlich aufgegangen, die Luft war klar, so daß man jede Scharte, jedes Geschütz der Festungsmauer deutlich zählen konnte. Kein Lächeln rührte sich. „Mit einem Male hörte man Signale in der Festung, man sah Truppen auf den Wällen, Bewegung, ein Schuß krachte, und ein immenses Geschütz schaute durch die Luft.“ So erzählt Prinz Hohenlohe in seinen Lebenserinnerungen. „Aber es lag nicht zu uns, es schlug oben auf dem Berg ein, links von mir. Ich sah dorthin und glaubte meinen Augen nicht zu trauen! Da war, während ich meine Truppen verdeckte, der ganze Stab der Kavallerie-Division oben auf dem Berge, mit Adjutanten, Ordonssoffizieren, Stabsordonssoffizieren und Bedienung, eine ganze Menge Reiter, aufgestellt, um meiner Expedition als einem Schauspiel zusehen. Aus Längsreihen waren die Herren, nachdem sie Montmédy mit dem Fernglaß betrachtet, abgezogen, um zu frühstücken. So hatten sie in ihren bunten Uniformen meine Anwesenheit verraten, und die so vorzüglich eingeleitete Ueberrumpelung war vereitelt.“ Hohenlohe war sehr ärgerlich, begann aber trotzdem die Beschießung und brachte die feindlichen Geschütze bald zum Schweigen. Auch fingen die Gebäude im Innern der Stadt an verbrannten Stellen Feuer, aber die weiße Fahne, nach der man mit den Ferngläsern spähte, wurde nicht aufgezoogen. Nach zweistündiger Beschießung rief dem Prinzen an „die Position ist zu tun“. Er schickte den Bürgermeister eines kleinen französischen Ortes als Parlamentär in die Festung, doch dieser kam nicht wieder. So begann denn die Beschießung von neuem. Erst geriet die Präfektur in Brand, dann die Kasernen und Magazine, und alles brannte rasch ganz nieder. Als 3812 Granaten versenkt waren, hatte Hohenlohe das Gefühl, doch nichts zu erreichen und gab die Beschießung auf. „Später las ich“, erzählt er, „daß der Schaden, der dem feindlichen Fiskus zugefügt war, viele Millionen betragen hat. Auch hat die Garnison viele Verluste an Toten und Verwundeten gehabt. Unter den Verwundeten befand sich der Kommandant selbst. Er hat später bemerkt, wenn ich nur eine halbe Stunde weiter geschossen hätte, so würde er haben kapitulieren müssen. Ich glaube, das hat er nur so gesagt, um uns zu ärgern, denn ich konnte seinen Grund zur Kapitulation sehen.“ Montmédy hielt sich denn auch noch längere Zeit und ergab sich erst am 3. November.

Ein Meister der Deschiffrierkunst. In Kriegzeiten gewinnen Geheim- und Chiffreschriften erhöhte Bedeutung, so große, daß, wie bekannt, auch jetzt wieder sogar Annoncen unter Chiffren in den Zeitungen verboten sind. Chiffrebriefe und -karten ins Ausland sind dauernd verboten während des Krieges. Im deutsch-französischen Kriege vom Jahre 1870 spielten während der Belagerung von Paris die Chiffreschriften eine große Rolle. Briefe,

die durch Ballons und Brieftauben aus der belagerten Stadt hinausgeschickt wurden, waren zuerst in Geheimchiffren abgefaßt, und dadurch kam ein Mann, dem es bis dahin sehr schlecht ergangen war, zu einiger Geltung. Das war der Schriftsteller Wg. Belli, ein echter und rechter Bohemien, der einige recht nette Bühnenstücke verfaßt hat, von denen noch heute „Monsieur Verluke“ und „Guten Morgen Herr Fischer“ gegeben werden. Belli, der 1836 in Stolp in Pommern als Sohn eines aus dem Engadin stammenden Konditors geboren ward, war frühzeitig nach Berlin gekommen, wo er in Artistenkreisen viel verkehrte; ein herzenguter Mensch, hatte er ebenförmig Freunde wie Schulden, und selbst der Grefutor, der bei ihm aus und ein ging, hatte den guten Rats so gerat, daß er sich bei ihm zu erheudigen pflegte, wann er ihm wohl zu Hause antreffe, um zu dieser Zeit nicht zu ihm mit dem Pöndungsbechi zu kommen. Im Jahre 1870 nun kam auch für diesen Jäger eine kurze Mausezeit, in der er sogar für sich den Ruhm vindizieren konnte, seinem Vaterlande manchen guten Dienst geleistet zu haben. Durch eine Spielerei war Belli auf den Entschiffen von Geheimchiffren gekommen. In jener Zeit war es vielfach Sitte, in Zeitungen in Geheimchiffren zu inserieren. Lebende, die ein Rendezvous verabredeten wollten, taten dies durch ein Inserat in Chiffreschrift. Die Inseratenbeilagen der Berliner Blätter warteten von chiffrierten Annoncen. Und Georg Belli hatte sich darauf gelegt, sie zu entschlüsseln. Man mochte eine noch so ungewöhnliche Leidenschaft vereinbaren, Belli hatte sehr bald den Schlüssel dazu gefunden. Durch unausgesetzte Uebung hatte er darin eine kaum sonst von irgendjemand erlangte Meisterlichkeit auf diesem Gebiete erreicht. Und was bis zum Jahre 1870 für ihn nur Spielerei gewesen war, die niemanden nähren konnte, ward plötzlich für ihn und andere von Bedeutung. Er wurde zum Deschiffrieren der aufgefundenen Briefe aus Paris bemüht, und seine bis dahin brotlose Kunst ward von den Behörden recht hoch bewertet. Natürlich verlangt Belli nach dem Kriege nur zu bald wieder in sein Jägerntum, und einige Jahre später, am 14. Juli 1875, ist er im größten Elend gestorben.

Wichtige Entdeckungen im Karakorum. Von der Expedition des Italiens De Filippi in die Gletscherwelt des Himalaja ist aus dem Lager von Depians folgende Meldung vom 15. August eingetroffen: Die Expedition des Dr. De Filippi hat ihre Arbeit im Süden des Karakorum vollendet und zieht jetzt durch Chinesisch-Turkestan. Bei der Erforschung des Kemo-Gletschers wurde trotz aller Behinderung durch andauerndes schlechtes Wetter das ganze Gletscherbecken von unerwarteter und großer Wichtigkeit und ungeheurer Ausdehnung in seltenen Landschaften entdeckt. Anschließend an die Gegend des Karakorum befindet sich ein Becken, das völlig verschieden von allen gegenwärtigen Kartenangaben festgelegt wurde. Alle Teilnehmer der Expedition sind wohl auf.

Ämtlicher Teil.

Betr.: Maßnahmen zur Beseitigung der Kriegsnöte im Handwerkerstand.

An die Grob- u. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf das von der Handwerkskammer zu Darmstadt an die Staats-, Kommunal- und Kirchenbehörden des Landes gerichteten Gesuch vom 25. August 1. J. empfehlen wir Ihnen dringend, dafür Sorge zu treffen, daß für die Handwerker ausgiebige Arbeitsgelegenheit dadurch geschaffen wird, daß alle für das Jahr 1914 vorgesehenen Arbeiten, insbesondere Hausarbeiten ohne weiteren Aufschub zur Ausführung gebracht werden. Mit den bisherigen, glänzenden Erfolgen unseres Vorgesetzten in Ruhe und Vertrauen zurückgeführt. Nicht alles ist es deshalb auch, das Entfallen eines Krieges in den Kreisen der Handwerker nach Kräften zu verhindern.

Gießen, den 3. September 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften.

An die Grob- u. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen nochmals besonders darauf aufmerksam, daß den Familien der eingetragenen Mannschaften nur im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen gewährt werden. Sie wollen dies beachten und die Antragsteller eventuell hiernach bedenken.

Gießen, den 4. September 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Lebensmitteln an Sonntagen.
Der kommandierende General des XVIII. Armee-Korps hat den Verkauf von Lebensmitteln an Sonntagen bis 7 Uhr abends gestattet.

Gießen, den 3. September 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Betr.: Rundgang der Feldgeschworenen.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grob- u. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen, Anordnung zu treffen, daß der nach § 20 der Anweisung für die Feldgeschworenen vorgeschriebene Rundgang in den Monaten September und Oktober d. J. zur Ausführung kommt. Wegen des zu beobachtenden Verfahrens verweisen wir auf unser Auscheiden vom 6. September 1910 — Kreisblatt Nr. 68.

Ihren Berichten über den Vollzug sehen wir bis 1. November d. J. entgegen.

Gießen, den 3. September 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Mäuse vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grob- u. Bürgermeisterei der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der oben erwähnten Polizeiverordnung im Monat September hinfällig ist. Zur Erparung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlage des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 3. September 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Hüniger.

Bekanntmachung.

Nachstehende Ortsatzung bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.

Gießen, den 13. Juli 1914.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B. Hemmerde.

Ortsatzung

Aber den Bezug von Wasser aus dem Wassermetz der Gemeinde Rüdtingshausen.

Auf Grund des Artikel 15 der Landgemeindeordnung wird folgende Beschlüsse der Gemeindevertretung, nach tatsächlicher Klärung des Grob- u. Bürgermeisters und des Kreisamts, mit Genehmigung Grob- u. Bürgermeisters des Innern vom 30. Juni 1914, zu Nr. W. d. J. III. 7339 das Nachstehende angeordnet:

§ 1.
Berechtigung zum Wasserbezug für den Hausgebrauch.

Der Bezug von Wasser aus dem Wassermetz der Gemeinde Rüdtingshausen kann, sofern die Lage und Beschaffenheit des betreffenden Hauses dies möglich machen, einem jeden Hausbesitzer in Rüdtingshausen gestattet werden, der sich den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen unterwirft und den von der Gemeinde geforderten Wasserzins entrichtet.

Für berechnete und entfernt liegende Gebäude an Straßen und Wegen, in denen noch keine Leitungen liegen, behält sich die Gemeinde besondere Vereinbarungen mit den Besitzern vor.

§ 2.
Unterbrechung der Wasserlieferung.
Eintretende Unterbrechungen der Wasserlieferung berechtigen den Abnehmer ebenso wenig zu Ansprüchen auf die Gemeinde als die Behauptung, daß das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit oder nicht bis in die gewünschte Höhe geliefert werde.

§ 3.
Beschränkung des Wasserbezugs.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, den Höchstverbrauch für jedes versorgte Grundstück festzusetzen und darüber zu wachen, daß diese Beschränkungen befolgt werden. Auch kann sie die Leitung zu gewissen Tages- oder Nachtzeiten sperren und den Bezug nur für gewisse Tageszeiten freigegeben.

§ 4.
Berechtigung zum Wasserbezug für Garten- begießen und Luxuszwecke und Beschränkung des Bezugs.

Für Grundstücke an Wegen, in denen keine Leitungen liegen, bleibt besondere Vereinbarung vorbehalten.

Wenn das Wasser zeitweise knapp wird oder dies zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, das Gartenbegießen und den Verbrauch für Luxuszwecke so oft und so lange zu verbieten und die Leitungen abzuschließen, bis wieder genügendes Wasser vorhanden ist.

§ 5.
Wasserbezug zu gewerblichen Zwecken.

Sodern nicht besondere Abmachungen oder Verträge über dauernde Abgabe von bestimmten Wassermengen für gewerbliche und sonstige Zwecke vorliegen, ist die Gemeinde berechtigt, in Zeiten von Unterbrechungen der Wasserlieferung oder von Wassermangel den Bezug zu gewerblichen Zwecken so lange einzuschränken oder zu verbieten, bis wieder genügendes Wassermengen zur Verfügung steht.

§ 6.
Anmeldung.

Wer aus der Gemeindevasserversorgung Wasser beziehen will, hat dies auf der Grob- u. Bürgermeisterei durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der genehmigten Satzung für den Bezug von

Wasser und der Bestimmungen über die Anlage der Hausleitungen anzugeben.

Durch Unterzeichnen des Anmeldebogens oder der Satzung unterwirft sich der Abnehmer allen Bestimmungen, die in dieser Beziehung von den zuständigen Stellen demnachst erlassen werden können. Er verpflichtet sich zugleich, abgesehen von dem Fall in § 7, zum Wasserbezug für sein Grundstück die Dauer von zehn Jahren, von dem Zeitpunkt der Verbindung der Privatleitung mit dem Hauptrohr oder der Inbetriebnahme des Wassermetz an, wird 3 Monate vor Ablauf dieser Frist von seiner Seite gekündigt, so läuft das Abnehmerverhältnis stillschweigend weiter und kann nur unter Beobachtung einer am 1. Januar und 1. Juli stattfindenden halbjährigen Kündigung aufgelöst werden.

Wenn der Besitzer sein Haus oder Grundstück während der Dauer des Abnehmerverhältnisses ohne Einhaltung der vorgeschriebenen Kündigung veräußert, so bleibt er solange selbst haftbar, als der neue Erwerber nicht in rechtsverbindlicher Weise in die Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber eingetretten ist.

§ 7.
Zuleitung.

Die Gemeinde läßt denjenigen Haus- und Grundbesitzern, die sich bis zum 15. August 1912 zum Wasserbezug für ihr Grundstück auf die Dauer von 10 Jahren der Gemeinde gegenüber verpflichten, die Zuleitung vom Hauptrohr in der Straße oder bis etwa 1 Meter innerhalb des betreffenden Gebäudes auf ihre Kosten herstellen. Die Verbindung der Gebäudeleitung mit der Zuleitung fällt dem Grundbesitzer zu.

Bei späterer Annahme (nach dem 15. August 1912) wird die Zuleitung vom Hauptrohr bis in die Gebäude ebenfalls von der Gemeinde auf deren Kosten hergestellt; die Zuleitung nebst Hauptrohr bleiben in diesem wie in früherem Falle Eigentum der Gemeinde. Diese besorgt die Unterhaltung auf ihre Kosten.

Die Gemeinde ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zuleitung innerhalb der Privatgrundstücke auf 12 Atmosphären Wasserdruck prüfen zu lassen. Der Grundbesitzer hat hierzu die nötige Hilfe und die Trepppumpe zu stellen oder durch einen Installateur stellen zu lassen. Durch diese Prüfung übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für die dauernde Dichtigkeit. Bei Bruch von Zuleitungen ist dem Rohrmacher oder der Bürgermeisterin unverzüglich Anzeige zu machen, damit die Straßenleitung abgesperrt werden kann.

§ 8.
Lage und Material der Zuleitungen.

Wenn für die Ausführung der Hausleitung nicht besondere Vorschriften gegeben werden, so gelten folgende Bestimmungen:

Alle Teile der Leitung, die außerhalb der Gebäude in der Erde liegen, müssen mit der Oberfläche mindestens 1,50 m tief liegen. Das Verlegen von Röhren durch Dung- und Abtrittgruben ist auf das strengste untersagt. Als Material werden in erster Linie gußeiserne Röhren von 25 mm an aufwärts empfohlen, doch werden auch schmiedeeiserne, sogenannte galvanisierte Röhren sowie Stahlröhren zugelassen. Bleiröhren werden ausgeschlossen. Gußeisentröhren müssen folgende gleichmäßige Wandstärken und Mindestgewichte (einschließlich Ruffe) pro lfd. m haben:

24 mm Lichtweite				30 mm Lichtweite				36 mm Lichtweite			
bei 25 mm Lichtweite				7,5 kg und 7 1/2 mm Wandstärke,				10 kg und 8 mm Wandstärke,			
30	30	8,3	8	40	40	10,1	8	50	50	12,1	8
60	60	15,2	8 1/2	80	80	19,9	9	100	100	24,4	9

Schmiedeeiserne Röhren müssen mindestens folgende Gewichte und Wandstärken haben:

bei 10 mm Lichtweite	0,8 kg und	2,4 mm	29 anblatte,
13 "	1,25 "	2,7 "	" "
20 "	1,8 "	3 "	" "
25 "	2,5 "	3,4 "	" "
32 "	3,6 "	3,5 "	" "
38 "	4,5 "	3,7 "	" "
45 "	5,3 "	4 "	" "
50 "	6,7 "	4,5 "	" "

Vorstehende Zahlen und Gewichte gelten für einen Betriebsdruck bis zu 10 Atmosphären. Wo dieser höher ist, müssen entsprechend stärkere Röhren genommen werden.

§ 9.
Gebäudeleitungen.

Die ganze Anlage soll so eingerichtet sein, daß sie gegen die Einwirkung des Frostes möglichst gesichert ist. Die Leitung ist deshalb zunächst durch frostfreie Räume (Keller, Kuchenschrank) zu führen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit schlechten Wärmeleitern zu umhüllen. Die Leitung durch Schornsteine zu führen ist untersagt. Als Material für die Gebäudeleitungen werden in erster Linie schmiedeeiserne, sogenannte galvanisierte Röhren, empfohlen, außerdem auch gußeiserne. Bleiröhren sind unzulässig. Die Wandstärken und Gewichte sind, wie in § 8 angegeben, zu nehmen.

Zur Wasserentnahme sollen ausschließlich Niederschlagsröhren verwendet werden. Die im Handel mit dem Namen „Schmerz-Rohr“ bezeichneten Röhren werden zur Verwendung empfohlen. Im Keller des Hauses soll möglichst nahe dem Eintritt des Rohres durch das Fundament ein Durchgangsventilbühnen angebracht sein. Außerdem muß jede Gebäudeleitung einen Entleerungshahn erhalten, durch den bei Frost die ganze Hausleitung entleert werden kann. Der Entleerungshahn muß sich in der Nähe und in demselben Raum wie der Durchgangsventilbühnen befinden.

Abzweigleitungen in Kellerräumen, Kuchenschrank und zu Springbrunnen müssen besonders und, wenn keine passenden Räume vorhanden sind, in Schächten angebracht abgesperrt- und Entleerungsvorrichtungen, nötigenfalls auch Wassermesser erhalten.

Eine direkte Verbindung des Rohrennetzes mit Dampfheiz- und Aborts mit Wasserleitung ist untersagt. Letztere dürfen nur vermittelst Spülbehälter an die Leitung angeschlossen werden.

Wo die Häuser nicht unterkellert oder keine Räume vorhanden sind, am Durchgangsventilbühnen, Entleerungsventil und Wassermesser unterzubringen, müssen hierfür besondere für das Einleiten und Abziehen genügend geräumige, vollständig entwässerte und solid abgedeckte Schächte angelegt werden.

Der Hauptbühnen der Wasserversorgung und die Zuleitung zu diesem müssen vor jeder Beschädigung geschützt und so aufgestellt sein, daß den Beauftragten der Gemeinde jederzeit der Zutritt und die Einsicht möglich ist.

Jede Hauseinrichtung kann, bevor sie dem Gebrauch überwiesen wird, oder bevor die Gemeindeverwaltung den Gebrauch gestattet, durch die Gemeinde einer Besichtigung und einer Probeprüfung unterworfen werden. Die Prüfung hat auf das Doppelte des natürlichen Drucks, jedoch in der Regel nicht über 15 Atmosphären, zu erfolgen. Der Unternehmer, der die Hauseinrichtung fertigt, hat alle zur Probeprüfung nötigen Geräte und die Hilfskräfte bereit zu halten. Diese Prüfung geschieht während der Bauzeit auf Kosten der Gemeinde durch die Bauleitung. Bei einer nachträglichen Prüfung fallen die entstehenden Kosten dem Hauseigentümer zur Last.

Alle sich hierbei ergebenden Mängel und Anstände sind auf Anordnung der Gemeinde zu verbessern, ehe ein Wasserbezug gestattet kann. Durch die Bewässerung und Prüfung der Anlage übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung oder Gewähr für deren Güte und dauernde Haltbarkeit. In dieser Beziehung ist vielmehr der Hausbesitzer haftbar.

§ 10.
Benutzung und Unterhaltung der Gebäude-

leitungen.
Jeder Mangel an der Leitung, wie Undichtigkeit, Schweißen oder Tropfen der Leitung oder von Rohrbühnen, ist alsbald durch den Hausbesitzer abstellen zu lassen.

Verboden ist die Abgabe von Wasser an Dritte, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, sowie jede Verhinderung und nutzloses Laufenlassen des Wassers.

Tritt starker Frost ein, so sind, soweit die Aborte mit Wasserleitung versehen sind, tagsüber die Fenster dieser Räume geschlossen zu halten, während der Nachtzeit sind die Hausleitungen zu entleeren. Gartenleitungen sind mit Eintritt des Winters zu entleeren.

§ 11.
Feuerhähne.

Alle Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefahr und zu Neben-

gen, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, sie mit Blomben zu versehen, die nur bei Feuergefahr oder zu Leistungen gelöst werden dürfen. Jeder Gebrauch der Feuerhähne ist binnen 24 Stunden der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

Beim Ausbruch eines Brandes sind in den Privatwohnungen, mit Ausnahme der zum Sprengen der Dampfhebel bestimmten, alle Hähne zu schließen, sofern solche nicht zum Bewältigen des Brandes selbst benutzt werden.

Jeder Abnehmer ist verpflichtet, während des Brandes seine Leitung zur Verfügung der Volksmannschaft zu stellen.

§ 12.
Wasserzins.

I. Berechnung.

a) Der Wasserzins wird alljährlich von dem Gemeinderat mit Rücksicht auf den mutmaßlichen Verbrauch festgesetzt.

b) Es werden berechnet:

1. Für jede Abzweigleitung von der Gemeindevasserversorgung eine Grundrate von 12—15 Mf.
2. Für jede im gleichen Haushalt wohnende Familie, wenn angeschlossen, Zuschlag von 3,— "
3. Für jede im Hause wohnende Person, groß wie klein 2,— Mf.
4. Für Wirtschaften und gewerbliche Betriebe, Zuschlag von 5—15,— "
5. Für ein Stück Großvieh, Zuschlag von 1,5—2,50 "
6. Für ein Stück Kleinvieh, Zuschlag von 0,5—1,— "
7. Für einen Abort mit Wasserleitung, Zuschlag von 3—5,— "
8. Für Gartenanlagen, je nachdem das Wasser durch Kannen oder Zapfhähne entnommen wird, Zuschlag von 1—7,— "
9. Für Buntwede, Zuschlag von 2—20,— "
10. Für die Entnahme von Wasser zu öffentlichen Zwecken und zum Ausgleich leistet die Gemeinde einen Zuschlag von jährlich 400—600 "
11. Für eine Badeeinrichtung je nach Aus- führung 2—4,— "

c) Dem Gemeinderat steht jederzeit das Recht zu, entweder allgemein oder für bestimmte Klassen von Personen Wassermesser einzuführen. Nach er von diesem Recht Gebrauch, dann wird der Wasserzins nur auf Grund der Angaben des Wassermessers nach der Anzahl der verbrauchten Kubikmeter berechnet. Der Einheitspreis für 1 cbm wird von dem Gemeinderat alljährlich fest- gesetzt. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die zur Beobachtung auf ihre Kosten eingesetzten Messer von dem Verbraucher erhalten zu lassen, sobald sie sich entschließt, das Wasser nach Messung ab- zugehen.

d) Denjenigen, die sich bei der Einschätzung benachteiligt er- achten, steht es ebenfalls frei, sich von der Gemeinde auf eigene Kosten einen Wassermesser setzen zu lassen. Die Berechnung des Wasserzins erfolgt dann auf Grund der Angaben des Wasser- messers.

II. Erhebung.

Wird der Wasserzins nicht in der von dem Gemeinderat fest- gesetzten Frist entrichtet, so wird er nach den Bestimmungen über die Gemeindeforderungen beigeschrieben. Bei länger als 1/4 Jahr verzögerter Zahlung ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung von der Straße oder im Hause absperrern zu lassen und zu plombieren, diese Plombe darf von dem Hauseigentümer nicht verlegt werden. Auch kann die Gemeinde die Leitung abtrennen lassen, wobei die Kosten dem Besitzer zur Last fallen.

§ 13.
Vorforderungen bei Wassermangel.

Wenn Wassermangel eingetreten ist oder zu befürchten steht, ist die Gemeinde berechtigt, alle Abzweigleitungen, die nicht dem gewöhn- lichen Verbrauch dienen, zu schließen und zu plombieren oder deren Geschlossenhalten zu verlangen. Solchen Anordnungen muß un- bedingt Folge geleistet und es dürfen die Blomben nicht verlegt werden.

§ 14.
Pflicht der Gemeinde zu Vorforderungen wegen

Reinhaltens des Wassers und der Leitung.

Die Gemeindeverwaltung ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber verpflichtet, alles zu tun, was zum Reinhalten des Wassers und der Leitung dient oder zweckmäßig erscheint, sowie darüber zu wachen, daß alle Handlungen, die geeignet sind, die Reinheit des Wassers zu beeinträchtigen, unterlassen werden. Ins- besondere ist sie verpflichtet, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß der Hochbehälter, sowie das ganze Rohrnetz regelmäßig in angemessenen Zeiträumen gereinigt und geprüft werden.

Sie hat auch streng darauf zu achten, daß der Rohrmacher die Einkiepräume nur in sauberem Anzug und sauberen Stiefeln betritt.

§ 15.
Pflicht der Gemeinde zu Vorforderungen für

Erhaltung des Leitungswassers.

Die Gemeinde ist den Wasserbezugsberechtigten gegenüber ver- pflichtet, alle Vorforderungen zu treffen, die geeignet sind, das Wasser möglichst frisch zu erhalten und den Inhalt des Rohrnetzes und des Behälters möglichst häufig zu erneuern. Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, daß die Erneuerung des Inhalts der Endhähnen des Rohrnetzes (sog. Sackstränge), die häufig nicht in genügendem Maße durch den Verbrauch bewirkt werden kann, durch häufiges oder periodisches Laufenlassen bestimmter Wassermengen herbei- geführt wird.

§ 16.
Pflichten einzelner Wasserabnehmer.

Die von der Gemeinde dazu bestimmten Wasserabnehmer (in der Regel die an den Leitungsenden angeschlossenen) sind verpflich- tet, den ihnen von der Gemeinde im Interesse der Frischhaltung des Wassers und der Wasserversorgung gemachten Vorschriften genau nachzukommen. Ist keine Abflußeinrichtung für das Wasser vorhanden, so hat die Gemeinde die Anlagen ausführen zu lassen oder doch für die Kosten aufzukommen. Wenn ein Wassermesser vorhanden ist, so dient er dazu, den Befehl der Vorschriften nach- zuweisen. Der Wasserverbrauch wird alsdann durch Schätzung er- mittelt und nach dieser bezahlt.

§ 17.
Zu widerhandlungen.

Bei Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen ist die Ge- meindeverwaltung berechtigt, eine Vertragsstrafe von 2—20 Mf., deren Höhe sie in jedem einzelnen Fall festsetzt und die zur Ge- meinde- oder Wasserversorgung zu entrichten ist, zu verhängen. Diese Vertragsstrafe wird wie die Gemeindeforderungen beige- trieben.

§ 18.
Zutritt zu den Leitungen.

Die Vertreter oder Beauftragten der Gemeinde haben das Recht des jederzeitigen Zuganges zu sämtlichen Räumen, in denen die Wasserleitung verlegt ist.

§ 19.
Beschwerde.

Beim Widerspruch der Beteiligten gegen Anordnungen der Vollzugsorgane beschließt der Gemeinderat. Dessen Beschlüsse kön- nen innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit Klage im Ver- waltungsrechtverfahren angefochten werden.

§ 20.
Für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlage ist ein

Rohrmacher, und für den Fall seiner Verhinderung ein Stell- vertreter angestellt. Sie unterliegen der Disziplinarverwal- tung des Kreisamts. Ihre Rechte und Pflichten werden durch die Dien- stavorschriften näher bestimmt.

§ 21.
Die Führung der Kasse- und Rechnungsgeschäfte liegt dem

jeweiligen Gemeindevorstand ob.

§ 22.
Vorstehende Ortsatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekannt- machung im Kreisblatt in Kraft.

Rüdtingshausen, den 10. Juli 1914.

Grob- u. Bürgermeisterei Rüdtingshausen.

Braun.

